

## **Pflanzen (Beseitigung von überragenden Ästen oder Wurzeln)**

Gegen überragende Äste oder eindringende Wurzeln kann der Nachbar entweder selber zur Gartenschere greifen (Selbsthilfe bzw. Kapprecht) oder den Richter anrufen (Eigentumsfreiheitsklage).

Die Selbsthilfe stützt sich auf Art. 687 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), wonach der Nachbar überragende Äste und eindringende Wurzeln, "wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten" kann.

Nach Auffassung des Bundesgerichts will der Gesetzgeber mit dieser Regelung Pflanzen an der Grundstücksgrenze vor unverhältnismässigen oder gar sinnlosen Beschädigungen schützen, weshalb das Kapprecht nur zulässig ist, wenn die Äste oder Wurzeln das Eigentum des Nachbarn schädigen. Dabei ist allerdings eine erhebliche, übermässige Schädigung des Eigentums notwendig. Beim Entscheid ob eine übermässige Schädigung vorliegt, sind namentlich Lage und Beschaffenheit der Grundstücke sowie der Ortsgebrauch zu berücksichtigen.

Falls der Nachbar auf die Selbsthilfe verzichtet, kann er beim Gericht die Eigentumsfreiheitsklage einreichen. Dabei kann die Eigentumsfreiheitsklage nur gutgeheissen werden, wenn auch hier die einwachsenden Wurzeln oder überhängenden Äste einen erheblichen und übermässigen Schaden verursacht haben. Somit ist die Eigentumsfreiheitsklage (gleich wie das Kapprecht) pflanzenfreundlich anzuwenden. (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Juni 2005; 5C.269/2004)

Übrigens bestehen sowohl das Kapprecht als auch der Beseitigungsanspruch mittels Eigentumsfreiheitsklage unabhängig davon, ob eine Pflanze die kantonalen Abstandsvorschriften einhält oder nicht. Zudem hat der Nachbar für entstandenen Schaden einen Ersatzanspruch nach Art. 41 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).